Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 18 (2002)

Artikel: "... ich acht, das kaum ein ort sei, do die armen mehr not liden dann im Schwitzer land ..." : zur Ausgrenzung mobiler Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft

Autor: Landolt, Oliver

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871967

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Oliver Landolt

«… ich acht, das kaum ein ort sei, do die armen mehr not liden dann im Schwitzer land …»

Zur Ausgrenzung mobiler Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft

1531 unternahm der Strassburger Armendiakon Alexander Berner im Auftrag des Strassburger Rates eine Rundreise durch Süddeutschland und das Gebiet der heutigen Schweiz, um Erkundigungen über die Praxis der Armenversorgung in verschiedenen Städten einzuziehen. Sein Urteil über die Armenfürsorge in den eidgenössischen Städten war vernichtend: «Ich kan warlich nit vil guts vom Schwitzerland uberal schreiben, ich hett nit geglaubt, das es so ubel darinnen stund […] der armen halber […].»[1] Weiter bemerkte er in besonderer Betrachtung der erbarmungswürdigen Zustände in den Städten Zürich und Basel, «das kaum ein ort sei, do die armen mehr not liden dann im Schwitzer land» – zumal das eidgenössische Gebiet einst «aller bettler schmalzgrub ist gewest».[2] Kritisch vermerkt Josias Simler in seiner in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstandenen Chronik besonders die Freigebigkeit der einheimischen Bevölkerung gegenüber den «armen Leuthen und Bättleren», welche dafür verantwortlich gemacht werden könne, dass «die Zahl der Bättleren gemehret wird».[3] Die Vorstellung, dass das Gebiet der Eidgenossenschaft als Bettlerparadies gelte und deshalb von auswärtigen Bettlern überschwemmt werde, findet sich auch in der Chronik des Johannes Stumpf. Dieser bemerkt, dass nur «wenig bättler auss Helvetien» ausserhalb des eidgenössischen Territoriums sich fänden, «aber Helvetia laufft all zeyt voll frömbder armen» über.[4] Verschiedene Chronisten wie etwa der St. Galler Johannes Rütiner sahen in der Rückschau vor allem die Burgunderkriege beziehungsweise die Zeit unmittelbar danach als Anfang der «Bettlerplage».[5] Wie jüngere Forschungen gezeigt haben, machte das Gebiet der Eidgenossenschaft tatsächlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen tief greifenden wirtschaftlichen Wandel mit gewaltigen sozialen Auswirkungen durch: Wirtschaftliche Umstrukturierungen in der Landwirtschaft und krisenhafte Entwicklungen vor allem in einzelnen Exportgewerbestädten setzten Arbeitskräfte frei; zumindest teilweise konnten diese frei gewordenen Arbeitskräfte durch den damals im Aufschwung begriffenen Solddienst absorbiert werden.[6] Schon die

spätmittelalterlichen Zeitgenossen beklagten allerdings die sozialen Folgen dieser Entwicklung. Die zumeist nur auf das blutige Geschäft des Kriegshandwerks spezialisierten jungen Männer fanden nur in den seltensten Fällen ins Alltagsleben zurück; ihre im Krieg erlernten gewalttätigen Methoden zur Gewinnung des Lebensunterhaltes fanden in Friedenszeiten mittels Wegelagerei ihre Fortsetzung.[7] Nicht wenige Personen hatten aber – sei es aus Gründen der Gesundheit, des Geschlechts, des Alter oder anderen – kaum die Möglichkeit, als Reisläufer ihr Glück zu versuchen, sondern waren gezwungen, von einem Ort zum anderen ziehend, mittels Gelegenheitsarbeiten, häufig auch Bettelei und gelegentlicher Kleinkriminalität ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Diese Ansicht verkennt allerdings die schon mit dem 14. Jahrhundert einsetzenden krisenhaften Entwicklungen mit ihren grossen sozioökonomischen Auswirkungen, die besonders auch im Gebiet der heutigen Schweiz zu einem massiven Anstieg der mobilen Schar sozial entwurzelter Menschen führten.[8] Diesen durch die wirtschaftliche Not mobil gewordenen, zumeist arbeitsfähigen Vaganten begegneten vor allem die städtischen Obrigkeiten wie auch allgemein die sesshafte Bevölkerung mit zunehmendem Misstrauen und bisweilen sogar Ablehnung. So bemerkte etwa der Leutpriester von Stein am Rhein, Konrad von Ammenhausen, bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts in seinem «Schachzabelbuch», dass «man vint an den lantlöfern vil untrüwe».[9]

Massnahmen in den Städten gegenüber auswärtigen Bettlern

Von entscheidender Bedeutung bei diesen Entwicklungen war eine unter dem Einfluss theologischer Diskussionen zustande gekommene Neubewertung von Armut und Arbeit, die vor allem in den Städten, wo sich die sozialen Probleme in besonderem Masse auswirkten, schon früh rezipiert und praktisch umgesetzt wurde:[10] Die mittelalterliche Praxis der Almosenvergabe an alle Armen ohne Ansehen der Bedürftigkeit nach dem «Giesskannenprinzip» wurde durch die Ansicht ersetzt, dass Sozialunterstützung nur noch wirklich Bedürftigen zukommen sollte oder, wie dies in einer Berner Spendordnung von 1449 formuliert wird: Nur diejenigen sollten Spenden erhalten, welche «des notdúrftig sint vnd durch die gott geeret vnd nit in vnbekantnússe vnd vndankender wise verzeret werden».[11] Konkret hiess dies, dass Almosen nur die ehrlichen, fleissigen, kranken oder invaliden, zumeist sesshaften Armen erhalten sollten, während die so genannten starken Bettler, denen Müssiggang und Betrug vorgeworfen wurde, von Unterstützung ausgeschlossen wurden. Ausgegrenzt wurden auch die häufig mit den «starken Bettlern» gleichgesetzten Vaganten, die in zunehmendem Masse als eine eigentliche Landplage und als eine Bedrohung für die wirtschaftliche Existenz der

einheimischen Armen angesehen wurden. Besonders eindrücklich wird dies in einem Berner Ratsbeschluss vom Januar 1490 formuliert: Die fremden Bettler sollen ausgewiesen werden, «daumit unser armen lüt und besunder uff dem land ungemügt und die in den stetten aun sorgen leben und beliben mogen».[12]
In den spätmittelalterlichen Städten wurden schon frühzeitig die fremden Vaganten von einer Unterstützung durch die städtischen Sozialinstitutionen ausgeschlossen: So wurden etwa Fürsorgeleistungen in den ursprünglich in der Regel allen Bedürftigen offen stehenden Spitälern mit der Kommunalisierung dieser Institutionen häufig auf die ortsansässigen Bedürftigen beschränkt. Dies war eine Entwicklung, welche sich durch die gestiegene wirtschaftliche Potenz dieser Spitäler erklären lässt: Schliesslich stellten die Spitäler nicht nur einen wichtigen Kredit- wie Arbeitgeber dar, sondern über diese Institutionen finanzierten einzelne Kommunen auch ihre Territorialpolitik, wie dies für verschiedene Städte untersucht worden ist.[13] Die Spitäler wie auch die Stadträte hatten angesichts einer solchen wirtschaftlichen Bedeutung kaum ein Interesse an einem Ressourcenabfluss an auswärtige Bettler. Besonders drastisch wird diese Ausgrenzung auswärtiger Bedürftiger etwa in einem Eintrag in den Schaffhauser Stadtrechnungen vor Augen geführt: 1422 zahlte der Rat einer auswärtigen schwangeren Frau 3 Schilling als Almosen aus der Stadtkasse, um sie auf diese Weise loszuwerden, damit sie «nit in den spital kom».[14] Selbst die vor allem seit dem 14. Jahrhundert in verschiedenen Städten entstehenden Elendenherbergen, welche für die Versorgung durchreisender Pilger und auswärtiger Bedürftiger geschaffen worden waren, wurden nicht selten zugunsten der einheimischen Stadtbevölkerung genutzt:[15] So geht etwa aus den seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überlieferten Rechnungen der Elendenherberge der Stadt Bern hervor, dass aus dieser Institution wiederholt städtische Hausarme mit Getreidespenden und mit Geldbeträgen unterstützt wurden.[16] Aus der Schaffhauser Elendenherberge ist überliefert, dass hier arme einheimische Kindbetterinnen wie gelegentlich auch «ander bresthaft arm lüt» aus der städtischen Bürgerschaft versorgt wurden.[17] Einzelne Elendenherbergen erliessen auch genaue Aufnahmebestimmungen und grenzten einzelne Vaganten aus: Beispielsweise wurde in St. Gallen 1511 die Aufnahme von Kesselflickern, Landstreichern und Leuten mit Hunden in der städtischen Elendenherberge verboten.[18] 1519 wurden hier sogar Übernachtungsgebühren verlangt.[19]
Weitgehend auf die Unterstützung der Hausarmen ausgerichtet waren auch die im Gebiet der Schweiz seit dem 14. Jahrhundert in verschiedenen Städten entstehenden Spend- und Almosenämter: Zwar sollten gemäss der in Bern 1449 erlassenen Spendordnung Almosen an alle «armen lüten, si syen […] jung oder alt, frömd oder kund» ausgeteilt werden,[20] doch fand eine zunehmende Beschränkung der Almosenausteilungen auf die eigenen Hausarmen statt, wie dies etwa aus Schaffhausen aus der «gemeine[n] Spend armer Lüte» Ende des 15. Jahrhunderts belegt

ist: Dort waren die wöchentlich rund drei aus dem Amt ausgezahlten Almosenausteilungen auf die in die städtische Steuerpflicht eingebundenen, bedürftigen Bürger und Stadteinwohner beschränkt.[21] Ähnliche, weitgehend auf die Unterstützung der städtischen Hausarmen beschränkte Einrichtungen sind auch für Luzern und St. Gallen belegt.[22] Gerade in solchen Ämtern sahen sich die Verantwortlichen schon frühzeitig vor das Problem gestellt, zwischen den als unterstützungswürdig betrachteten Bedürftigen und den als unwürdig angesehenen Elementen zu unterscheiden, wobei in Anlehnung an das Beispiel grösserer Städte im Reich auch im Gebiet der heutigen Schweiz zur Kennzeichnung der ortsansässigen, offiziell anerkannten Sozialhilfeempfänger Bettelabzeichen ausgegeben wurden: So führte beispielsweise Basel Bettelmarken in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein,[23] während St. Gallen 1479 zu dieser Massnahme griff.[24] 1495 wurden Bettelabzeichen erstmals in Zürich,[25] 1498 auch in Freiburg im Uechtland eingeführt.[26] In breitem Masse kamen Bettelabzeichen dann in den 1520er-Jahren angesichts der unter dem Einfluss der Reformation vorgenommenen Armenfürsorgereformen in vielen Städten der Eidgenossenschaft auf.[27] Angesichts solcher Ausgrenzungsbestrebungen gegenüber auswärtigen Bedürftigen wurden die vor allem für mobile Arme ausgestellten Bettelbriefe zu einem überlebensnotwendigen Ausweisdokument, um überhaupt noch an auswärtigen Orten in den Genuss von Fürsorgeleistungen zu kommen. Solche durch kirchliche wie weltliche Obrigkeiten ausgestellten Bettelbriefe stellten für die mobilen Bedürftigen ein eigentliches Äquivalent zu den an die städtischen Hausarmen ausgegebenen Bettelmarken dar. So verwundert es denn auch kaum, dass sich im Laufe des Spätmittelalters ein eigentliches Gewerbe von Bettelbrieffälschern ausbildete, deren Dienste von verschiedenen Vaganten in Anspruch genommen wurden.[28]

Als restriktive Massnahme gegenüber den auswärtigen Bettlern wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts auch Aufenthaltsbeschränkungen erlassen, wobei in den meisten Städten als erlaubte Aufenthaltsdauer ein bis drei Tage die Regel waren.[29] Vereinzelte Beschränkungen oder sogar Verbote des Bettels lassen sich bereits für das 14. Jahrhundert belegen: Zürich verbot erstmals 1343 das Betteln innerhalb der Stadt,[30] während St. Gallen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Almosensammeln fremder Bettler von der Erlaubnis des Rates abhängig machte.[31] Gänzlich verboten wurde dann der Bettel sowohl für die auswärtigen wie die einheimischen Bedürftigen in den städtischen Armenordnungen der 1520er-Jahre.[32]

Seit dem 15. Jahrhundert kam es wiederholt auch zur Ausweisung fremder Bettler aus den Städten: 1443 wurden die «frömden bettler und die starcken gutzer» aus Basel vertrieben;[33] Bern wies seit den 1480er-Jahren immer wieder die fremden Bettler aus Stadt und Land aus,[34] während Zürich in den 1490er-Jahren ähnliche Massnahmen ergriff.[35] Luzern entschloss sich 1494 zur Vertreibung von auswärti-

gen Bettlern aus seinem Territorium.[36]
Zur besseren Überwachung auswärtiger wie einheimischer Bettler errichteten auch im schweizerischen Raum verschiedene Städte mit der Einführung des Amtes von Bettelvögten eine eigentliche Bettelpolizei, wobei sich dieses Amt allerdings zumeist nicht vor Beginn des 16. Jahrhunderts feststellen lässt (Zürich 1519, Schaffhausen 1522/23).[37] Die häufig selbst den städtischen Unterschichten entstammenden Bettelvögte wurden vor allem für die Kontrolle fremder Bettler in Pflicht genommen: Innerhalb wie auch ausserhalb der Stadtmauern hatten sie Kontrollgänge zu unternehmen und die aufgegriffenen Bettler zu überprüfen und allenfalls auszuweisen.[38]
In Anbetracht der häufig ungenügenden Überwachungsmöglichkeiten in den spätmittelalterlichen Städten wurden auch die Stadtbewohner im Rahmen ihrer Bürgerpflicht in Verantwortung genommen, verdächtige Personen anzuzeigen: Zu Beginn des 16. Jahrhunderts legte der St. Galler Rat etwa fest, dass die städtischen Einwohner «argwöhnig» herumgehende fremde Bettler dem Bürgermeister anzuzeigen hätten.[39] Angesichts der Tatsache, dass auswärtige Bettler nicht selten Unterschlupf und Herberge bei einheimischen Stadtbewohnern fanden, für welche diese Vaganten eine nicht unwichtige Verdienstquelle waren, darf der Erfolg bei der Inpflichtnahme der Stadtbewohner in der Bekämpfung der fremden Bettler bezweifelt werden.[40] Private Beherbergung von auswärtigen Personen wurde deshalb – nicht nur aus wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte – durch die Ratsobrigkeiten in zunehmendem Masse eingeschränkt oder ganz verboten; auswärtige Bedürftige sollten zur besseren Kontrolle nur noch in Elendenherbergen übernachten dürfen. Selbst die vermögenderen, in den besseren städtischen Wirtshäusern absteigenden Gäste wurden auf ihre Personalien hin überprüft.[41]
Im späten 15. und beginnenden 16. Jahrhundert nahm auch die Akzeptanz gegenüber den bisher privilegierten auswärtigen Bedürftigen, den Pilgern und Wallfahrern sowie den fahrenden Schülern und Studenten, ab; dies war eine Entwicklung, welche sich nicht zuletzt auf den Missbrauch des privilegierten Status dieser Personen durch zahlreiche Delinquenten zurückführen lässt.[42]
Mit der zunehmenden Kriminalisierung des Vagantentums gerieten nicht wenige auswärtige Bedürftige in die Mühlen der städtischen Justiz und wurden wegen tatsächlich begangener oder mittels der Folter «verifizierter» Straftaten schliesslich auch hingerichtet. Studien zur historischen Kriminalitätsforschung der letzten Jahre wiesen den überdurchschnittlichen Anteil auswärtiger Personen nach, welche der Blutjustiz spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Städte zum Opfer fielen; ein nicht geringer Prozentsatz dieser hingerichteten Personen gehörte der Gruppe der mittellosen Vaganten an: Wie aus den Geständnissen dieser zumeist sehr mobilen Delinquenten hervorgeht, suchten diese Personen mittels Diebstahles oder Raubes selbst kleinster Geldbeträge, Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken ihr

Leben zu fristen. Bestätigt wird die Mittellosigkeit durch die aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überlieferten Stadtrechnungen Schaffhausens, in welchen die Hinterlassenschaft der hingerichteten Delinquenten zugunsten der Stadtkasse verbucht wurden: Zumeist umfasste der Besitz der Hingerichteten wenige Schillinge; nur in den seltensten Fällen überstieg er wenige Pfunde Geldes.[43]

Massnahmen der Tagsatzung gegenüber auswärtigen Bettlern

Den Zeitgenossen erschien eine Bekämpfung der auswärtigen Bettler und Landstreicher auf bloss kommunaler Ebene immer weniger praktikabel, wenn nicht gleichzeitig überregional Vorkehrungen und Massnahmen getroffen wurden. Vor allem Städte waren an einer überregionalen Lösung des Problems interessiert, weswegen sie einander gegenseitig vor betrügerischen Vaganten und Kriminellen warnten.[44]

Städte mit Territorium suchten die Gültigkeit ihrer gegen fremde Bettler und Vaganten gerichteten Verordnungen auch auf ihre Herrschaftsgebiete auszuweiten: 1429 gestattete beispielsweise der Zürcher Rat den in der Stadt und seinen Untertanengebieten lebenden «stirnenstössel, giler und gutzler» den Aufenthalt im zürcherischen Herrschaftsgebiet nur noch, wenn diese nicht mehr «uff den gutz noch bettel» gingen.[45] Wesentlich schärfer wies der Berner Rat seine Amtleute seit Beginn der 1480er-Jahre wiederholt an, fremde Bettler und «ander varend ußlåndig lůt» aus dem Territorium Berns auszuweisen.[46]

Seit Beginn der 1470er-Jahre wurden Beschlüsse zur Abwehr von vagierenden Bettlern und Landstreichern auf gemeineidgenössischer Ebene an den Tagsatzungen gefasst. Treibende Kräfte waren wahrscheinlich vor allem die Städteorte.[47] Die konkrete Umsetzung der Beschlüsse war jeweils den einzelnen Bündnispartnern überlassen, wobei diese je nach Sachlage Ergänzungen oder Abstriche in ihren getroffenen Massnahmen festlegten.[48]

In Zeiten wirtschaftlicher Krisen griff die Tagsatzung in besonderem Masse zu restriktiven Beschlüssen gegenüber den auswärtigen Bettlern: So wurden in der durch Missernten und Teuerungen geprägten zweiten Hälfte der 1470er- wie auch zu Beginn der 1480er-Jahre wiederholt Massnahmen gegen die angebliche Bedrängung durch auswärtige Bedürftige ergriffen. Im Gegensatz hierzu sucht man in der im Grossen und Ganzen durch gute Ernten gesegneten Zeit der zweiten Hälfte der 1480er-Jahre in den eidgenössischen Abschieden vergeblich gegen Bettler oder Landstreicher gerichtete Beschlüsse. Auch in Zeiten aussenpolitischer Bedrohungen hatten gegen fremde Bettler und Müssiggänger gerichtete Massnahmen Konjunktur; diese wurden bisweilen verdächtigt, durch auswärtige, der Eidgenossenschaft feindlich gesinnte Mächte bestochen zu sein, Höfe, Dörfer und Städte

niederzubrennen.[49] Diese vor allem für den deutschen Südwesten des 16. Jahrhunderts beschriebene, bisweilen hysterische Furcht vor «Mordbrennern» lässt sich in der Eidgenossenschaft bereits seit den 1470er-Jahren feststellen: 1474 und 1475, zur Zeit der Burgunderkriege, beschäftigten sich die eidgenössischen Tagsatzungsboten wiederholt mit der angeblichen Bedrohung durch auswärtige Bettler, welche nicht nur des Verrats, sondern auch der Brandstiftung verdächtigt wurden.[50] 1491 wurde der Fall von vier gefangenen Bettlern verhandelt, welche gestanden hatten, dass sie sich von verschiedenen Herren des süddeutschen Raumes hätten bestechen lassen, um im Gebiet der Eidgenossenschaft Städte und Dörfer niederzubrennen.[51] Ebenso wurde zu Beginn des Schwabenkrieges 1499 auf verschiedenen Tagsatzungen der Beschluss gefasst, auswärtige Bettler nicht in eidgenössisches Gebiet hereinzulassen.[52]

Die betrügerischen Bettler wurden im Rahmen der allgemeinen Verbrechensbekämpfung auf der Tagsatzung ebenfalls verschiedentlich thematisiert: So wurde auf der Tagsatzung zu Luzern im März 1483 nach einem sich als Kirchenbettler ausgebenden Betrüger gefahndet, welcher vorgab, für die Kapelle des im Ruch der Heiligkeit stehenden Klaus von Flüe Almosen zu sammeln.[53] Auf der in Zürich im Dezember 1514 stattfindenden Tagsatzung wurden Massnahmen gegen Personen, welche «claffen tragend und doch nit malazig syent», also sich als Leprösen ausgebende Leute, ergriffen.[54] 1515 liess der eidgenössische Stand Appenzell auf der Tagsatzung eine Fahndung gegen Personen ausschreiben, welche in betrügerischer Weise für den Bau einer Kirche Almosen sammelten.[55]

Als Lösung des Problems der mobilen Armut sahen die Zeitgenossen vor allem die Versorgung der Bedürftigen durch die Heimatgemeinden an, wobei die nicht aus der Eidgenossenschaft stammenden Bettler ausgewiesen werden sollten. Diese Idee der Versorgung der Bedürftigen durch die Heimatgemeinden wurde unter möglicher Rezeption römisch-rechtlicher Grundsätze nicht nur durch zeitgenössische Theologen wie Johannes Geiler von Kaysersberg oder Humanisten wie Erasmus von Rotterdam diskutiert,[56] sondern auch der Lindauer Reichstag von 1497 sah die Versorgung der Bedürftigen durch die Heimatgemeinden als optimale Lösung an.[57] In der Eidgenossenschaft nahm das so genannte Heimatprinzip bereits seit Beginn der 1490er-Jahre Gestalt an. So ergriff die Tagsatzung im Jahr 1490 besondere Massnahmen gegenüber den herumwandernden Sondersiechen: Während die nicht aus dem eidgenössischen Gebiet stammenden Leprösen ausgewiesen werden sollten, sollten die einzelnen Bundesorte dafür sorgen, dass ihre eigenen Siechen ebenfalls nicht mehr bettelnd herumziehen dürften, sondern die Heimatgemeinden für diese aufzukommen hätten.[58] Bereits im folgenden Jahr, 1491, wurde das Prinzip der Versorgung durch die Heimatgemeinden auf alle aus der Eidgenossenschaft stammenden Bettler und Bedürftigen ausgedehnt und zu einem Grundsatz gemacht,[59] der in der folgenden Zeit des öfteren auf Tag-

satzungen wiederholt, modifiziert und präzisiert wurde.[60]
Um den Zutritt auswärtiger Vaganten in das eidgenössische Gebiet zu verhindern, wurden die einzelnen Orte wiederholt aufgefordert, an Passstrassen, Flussübergängen und bei Fähren besondere Vorsichtsmassnahmen zu treffen (1499, 1502, 1504, 1516).[61] Allerdings funktionierte die Überwachung dieser besonders neuralgischen Punkte nicht besonders gut: Klagen des Standes Zürich aus dem Jahr 1574 referieren das Hereinströmen des «Schwabenvolkes» und «aller fremder Landstreicher» über die Rheinübergänge zu Stein, Diessenhofen, Schaffhausen und Rheinau.[62] Auch in den folgenden Jahren reissen die Klagen nicht ab.[63]

Zusammenfassung

Ähnlich wie in anderen Regionen Europas lassen sich seit dem 14. Jahrhundert gegen fremde Bettler gerichtete Massnahmen auch in den Städten des schweizerischen Raumes feststellen, die auf eine zunehmende Einschränkung des Aufenthaltsrechtes dieser Vaganten in den Kommunen abzielten. Städte wie Bern oder Zürich, denen im Laufe des Spätmittelalters der Aufbau eines Territoriums gelang, suchten ihre auf kommunaler Ebene gegen fremde Bettler gerichteten Beschlüsse im Laufe des 15. Jahrhunderts auch auf territorialer Ebene durchzusetzen. Seit den 1470er-Jahren wurde – wahrscheinlich vor allem auf Initiative der Städteorte – auch auf der eidgenössischen Tagsatzung erstmals eine in ihren Grundzügen auf das Gebiet der gesamten Eidgenossenschaft abzielende Armenpolitik formuliert, welche als Prinzipien die Versorgung der einheimischen Bedürftigen durch die Heimatgemeinden und die Abwehr beziehungsweise Ausweisung nichteidgenössischer Vaganten aus dem schweizerischen Territorium aufstellte.

Anmerkungen

1 Otto Winckelmann, *Das Fürsorgewesen der Stadt Strassburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur deutschen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte,* Leipzig 1922 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. V), Nr. 204, S. 279.
2 Ebd.
3 Josias Simler, *Von dem Regiment der loblichen Eydgenossenschaft,* hg. von Hans Jacob Leu, Zürich 1735, S. 416 f., zitiert nach Leo Zehnder, *Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik* (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 60), Basel 1976, S. 365 f.
4 Johann Stumpf, *Gemeiner loblicher Eydgnoschaft Stetten, landen und völckeren Chronick wirdiger thaaten beschreybung,* Zürich 1548, fol. 263v, zitiert nach Zehnder (wie Anm. 3), S. 366.
5 Johannes Rütiner, *Diarium 1529–1539,* Textband II, 1. Diarium II, Abschnitt 1–275. Lateinischer Text und Übersetzung, hg. von Ernst Gerhard Rüsch, St. Gallen 1996, Nr. 157, S. 217 f.
6 Zusammenfassend zur wirtschaftlichen Entwicklung in der spätmittelalterlichen Schweiz Hans

Conrad Peyer, «Die Schweizer Wirtschaft im Umbruch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts», in: Historischer Verein Nidwalden und Historisch-Antiquarischer Verein Obwalden (Hg.), *500 Jahre Stanser Verkommnis. Beiträge zu einem Zeitbild,* Stans 1981, S. 59–70.

7 Werner Meyer, «Eidgenössischer Solddienst und Wirtschaftsverhältnisse im schweizerischen Alpenraum um 1500», in: Stefan Kroll, Kersten Krüger (Hg.), *Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit,* Hamburg 2000 (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 1), S. 23–39, hier S. 35.

8 Allgemein zur spätmittelalterlichen Krise František Graus, *Pest – Geissler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit,* 2. Aufl., Göttingen 1988 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 86); zu den Auswirkungen im Gebiet der heutigen Schweiz zusammenfassend Hans-Jörg Gilomen, «Die Schweiz in der spätmittelalterlichen Krisenzeit», in: Die Schweizerische Volksbank (Hg.), *Die Schweiz: Gestern – heute – morgen,* Bern 1991 (Die Orientierung 99), S. 12–18.

9 Ferdinand Vetter (Hg.), *Das Schachzabelbuch Kunrats von Ammenhausen. Nebst den Schachbüchern des Jakob von Cessole und des Jakob Mennel,* Frauenfeld 1892 (Bibliothek der älteren Schriftwerke der deutschen Schweiz, Ergänzungsband).

10 Allgemein hierzu für das Gebiet der heutigen Schweiz Hans-Jörg Gilomen, «Eine neue Wahrnehmung arbeitsloser Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft», *traverse* (1996/2), S. 117–128.

11 *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,* II. Abteilung: *Die Rechtsquellen des Kantons Bern,* 1. Teil: *Stadtrechte,* Bd. 1: *Das Stadtrecht von Bern I (1218–1539),* bearb. von Friedrich Emil Welti, Aarau 1902 [RQ Bern 1,1], Nr. 217, S. 136.

12 *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,* II. Abteilung: *Die Rechtsquellen des Kantons Bern,* 1. Teil: *Stadtrechte,* Bd. 10: *Das Stadtrecht von Bern X: Polizei, behördliche Fürsorge,* bearb. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1968 [RQ Bern 1,10], Nr. 125, Bemerkungen 1, S. 459.

13 Jürgen Sydow, «Spital und Stadt in Kanonistik und Verfassungsgeschichte des 14. Jahrhunderts», in: Hans Patze (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert,* Bd. 1, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen 13), S. 175–195, hier S. 191. Zusammenfassend zu den vielfältigen Funktionen des städtischen Spitals Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft,* Stuttgart 1988, S. 183–187.

14 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 27 (1422), S. 53.

15 Allgemein zur Institution der Elendenherberge Ernst von Moeller, *Die Elendenbrüderschaften. Ein Beitrag zur Geschichte der Fremdenfürsorge im Mittelalter,* Leipzig 1906.

16 Hans Morgenthaler, *Geschichte des Bürgerspitals der Stadt Bern,* Bern 1945, S. 31–48.

17 Johann Jakob Rüeger, *Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen,* Bd. 1, Schaffhausen 1884, S. 333 f.

18 Bernhard Milt, *Vadian als Arzt,* St. Gallen 1959 (Vadian-Studien 6), S. 40; Carl Moser-Nef, *Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen. Geschichte ihrer Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung,* Bd. 3, Zürich, Leipzig 1934, S. 949 f.

19 Ebd., S. 40.

20 RQ Bern 1,1 (wie Anm. 11), Nr. 217, S. 136. Zum Berner Spendamt Urs Martin Zahnd, *Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt,* Bern 1979, S. 45 f. Zahnd sieht diese Einrichtung als Vorläuferinstitution der Berner Mushafenordnung von 1529.

21 Staatsarchiv Schaffhausen, RP III, S. 34. Allgemein zum Schaffhauser Spendamt Hans Wilhelm Harder, «Das Armenwesen und der Spendfond, bis einhundert Jahre nach der Reformation», in: Ders. (Hg.), *Beiträge zur Schaffhauser-Geschichte,* 2. Heft, Schaffhausen 1868, S. 48–72.

22 Zum Luzerner Spendamt Alice Denzler, *Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft. Ihre Entwicklung in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Genf bis 1798,* Glarus 1925, S. 185–188; Martin Körner, *Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen,* Luzern, Stuttgart 1981 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 13), S. 248 f.;

zum Spendamt in St. Gallen Denzler (wie oben), S. 376 f.

23 Thomas Fischer, *Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Strassburg,* Göttingen 1979 (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4), S. 234, Anm. 3.

24 *Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache,* Bd. 10, Frauenfeld 1939, Sp. 348 f.; Joachim von Watt (Vadian), *Deutsche historische Schriften,* Ernst Götzinger, Bd. 2: *Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen,* 2. Hälfte, St. Gallen 1877, S. 292.

25 Alice Denzler, *Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert,* Diss. Zürich 1920, S. 13.

26 Jeanne Niquille, «Les premières institutions sociales», in: *Fribourg – Freiburg 1157–1481,* Fribourg 1957, S. 230–259, hier S. 241.

27 Beispielsweise werden Bettelabzeichen für die hierzu berechtigten Armen erstmals in der 1524 erlassenen Schaffhauser Armenordnung erwähnt *(Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik,* 1. Teil, hg. von Ernst Gagliardi, Hans Müller, Fritz Büsser, Basel 1952 [Quellen zur Schweizer Geschichte N. F., I. Abteilung: Chroniken, Bd. 5], S. 194).

28 Oliver Landolt, «Delinquenz und Mobilität im Spätmittelalter. Beispiele aus Schaffhauser und Zürcher Justizakten», in: Hans-Jörg Gilomen, Anne-Lise Head-König, Anne Radeff (Hg.), *Migration in die Städte. Ausschluss – Assimilierung – Integration – Multikulturalität,* Zürich 2000 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 16), S. 77–92, hier S. 86.

29 Claudia Seiring, *Fremde in der Stadt (1300–1800). Die Rechtsstellung Auswärtiger in mitttelalterlichen und neuzeitlichen Quellen der deutschsprachigen Schweiz,* Frankfurt a. M. 1999, S. 303 f.

30 Denzler (wie Anm. 25), S. 11.

31 *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,* XIV. Abteilung: *Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen,* 2. Teil: *Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil,* 1. Reihe: *Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen,* Bd. 1: *Die Stadtbücher des 14. Jahrhunderts bis frühen 17. Jahrhunderts,* bearb. von Magdalen Bless-Grabher, Aarau 1995 [RQ St. Gallen 2, 1, 1], Nr. 36, S. 13; Nr. 107, S. 30; Nr. 229, S. 169.

32 Allgemein hierzu Thomas Fischer, «Armut, Bettler, Almosen. Die Anfänge städtischer Sozialfürsorge im ausgehenden Mittelalter», in: Cord Meckseper (Hg.), *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650,* Stuttgart, Bad Cannstadt 1985, S. 271 bis 286, hier S. 275 ff.

33 Gilomen (wie Anm. 10), S. 123.

34 RQ Bern 1, 10 (wie Anm. 12), Nr. 125, S. 459; Nr. 126, S. 459 f.; Nr. 127, S. 460 f. etc.

35 Denzler (wie Anm. 25), S. 11; Lee P. Wandel, *Always Among Us. Images of the Poor in Zwingli's Zurich*, Cambridge 1990, S. 126.

36 Anton Philipp von Segesser, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern,* Bd. II, Lucern 1854, S. 398.

37 Zu Zürich Emil Egli (Hg.), *Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533,* Zürich 1879, Nr. 43, S. 7; zu Schaffhausen C. A. Bächtold, «Die Stadt Schaffhausen zur Zeit ihres Eintritts in den Schweizerbund», in: *Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901,* Schaffhausen 1901, S. 1–127, hier S. 100.

38 Allgemein zur sozial wenig geachteten Stellung der Bettelvögte Arthur Richel, «Armen- und Bettelordnungen. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Armenpflege», *Archiv für Kultur-Geschichte* 2 (1904), S. 393–403, hier S. 395–397; Robert Jütte, *Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum (1510),* Köln, Wien 1988 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 27), S. 42.

39 RQ St. Gallen 2,1,1 (wie Anm. 31), S. 271, Nr. 90,1.

40 Katharina Simon-Muscheid, «Randgruppen, Bürgerschaft und Obrigkeit. Der Basler Kohlenberg, 14.–16. Jahrhundert», in: Susanna Burghartz, Hans-Jörg Gilomen, Guy P. Marchal, Rainer C. Schwinges, Katharina Simon-Muscheid (Hg.), *Spannungen und Widersprüche. Gedenk-*

schrift für František Graus, Sigmaringen 1992, S. 203–225, hier S. 204 f.

41 Landolt (wie Anm. 28), S. 87. Allgemein zu der durch Gastwirte ausgeübten Fremdenpolizei Theodor von Liebenau, *Das Gasthof- und Wirthshauswesen der Schweiz in älterer Zeit,* Zürich 1891, S. 208 ff.

42 Im zeitgenössischen Liber Vagatorum werden die einzelnen Bettelbetrugstypen dargestellt: «Der hochdeutsche Liber Vagatorum», in: Friedrich Kluge, *Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen,* Bd. 1: *Rotwelsches Quellenbuch,* Strassburg 1901, S. 37–58. Siehe auch Landolt (wie Anm. 28), S. 86. Zu falschen Pilgern im Besonderen Louis Carlen, *Wallfahrt und Recht im Abendland,* Freiburg 1987 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 23), S. 221–224.

43 Die spätmittelalterlichen Stadtrechnungen Schaffhausens dokumentieren dies besonders eindrücklich: Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 128 (1464/65), S. 3; Bd. 131 (1465/66), S. 3; Bd. 132 (1466/67), S. 3 (Ausnahme: 34 Gulden); Bd. 138 (1480/81), S. 3. Siehe aber auch Simon-Muscheid (wie Anm. 40), S. 211–220, über die grosse Spannweite des Besitzes randständiger Personen in Basel, welche sich in Nachlass- und Beschlagnahmeinventaren spiegelt.

44 Landolt (wie Anm. 28), S. 88.

45 Hans Nabholz (Hg.), *Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts,* Bd. 3, Leipzig 1906, Nr. 1, S. 123 f.

46 Siehe Anm. 34.

47 Die bisweilen zögerliche Haltung der Länderorte ist für das 16. Jahrhundert dokumentiert bei E. Wymann, «Die Haltung Unterwaldens gegen Banditen und Bettler 1567 und 1570», *Anzeiger für Schweizerische Geschichte* N. F. 9 (1902–1905), S. 305–308.

48 Allgemein zur eidgenössischen Tagsatzung Niklaus Bütikofer, «Zur Funktion und Arbeitsweise der eidgenössischen Tagsatzung zu Beginn der Frühen Neuzeit», *Zeitschrift für historische Forschung* 13 (1986), S. 15–41.

49 Allgemein zu den «Mordbrennern» Bob Scribner, «The Mordbrenner Fear in Sixteenth-Century Germany: Political Paranoia or the Revenge of the Outcast?», in: Richard J. Evans, *The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History,* London, New York 1988, S. 29–56; Monika Spicker-Beck, *Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert,* Freiburg i. Br. 1995; Dies., «Mordbrennerakten. Möglichkeiten und Grenzen der Analyse von Folterprozessen des 16. Jahrhunderts», in: Mark Häberlein (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert),* Konstanz 1999 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 2), S. 53–66.

50 *Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1421 bis 1477,* bearb. von Anton Philipp Segesser, Bd. 2, Luzern 1863 [EA 2], Nr. 756c, S. 50; Nr. 772e, S. 523. In der ersten Landesordnung des Herzogtums Württemberg von 1495 wurde ebenfalls ein besonderes Aufsehen gegenüber auswärtigen Bettlern wie auch anderen «frembd unerkant personen» erlassen, welche der Brandstiftung verdächtigt wurden: G. Zeller (Hg.), *Sammlung der württembergischen Regierungs-Gesetze, Erster Theil, enthaltend die Regierungs-Gesetze vom Jahre 1489 bis zum Jahre 1634,* Tübingen 1841, Nr. 4, S. 14.

51 *Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499,* bearb. von Anton Philipp Segesser, Bd. 3, Abt. 1, Luzern 1858 [EA 3/1], Nr. 412r, S. 385.

52 EA 3/1, Nr. 633b, S. 592; Nr. 637l, S. 594; Nr. 640y, S. 599 f.

53 EA 3/1, Nr. 177m, S. 149.

54 *Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520,* bearb. von Anton Philipp Seggesser, Bd. 3, Abt. 2, Luzern 1869 [EA 3/1], Nr. 584i, S. 843.

55 EA 3/2, Nr. 611h, S. 885.

56 Christoph Sachsse, Florian Tennstedt, *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland,* Bd. 1: *Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg,* 2., verb. und erw. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln 1998,

S. 56; Ernst Schubert, «‹Hausarme Leute›, ‹Starke Bettler›: Einschränkungen und Umformungen des Almosengedankens um 1400 und um 1500», in: Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, Protokoll Nr. 366 über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 31. März–3. April 1998, Thema: «Armut im Mittelalter», S. 73–75, hier S. 74.

57 Robert Jütte, *Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit,* Weimar 2000, S. 139.

58 EA 3/I, Nr. 395q, S. 365; Nr. 399cc, S. 370 f.

59 EA 3/I, Nr. 413b, S. 386.

60 Zur weiteren Entwicklung in der Eidgenossenschaft knapp Jütte (wie Anm. 57), S. 145 f. Siehe auch Rudolf Waltisbuehl, *Die Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrertums in der Schweiz,* Diss. Zürich 1944.

61 EA 3/1, Nr. 640y, S. 599 f.; *Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520,* bearb. von Anton Philipp Segesser, Bd. 3, Abt. 2, Luzern 1869, Nr. 89g, S. 166; Nr. 186d, S. 289; Nr. 665b, S. 983i.

62 Ingomar Bog, «Über Arme und Armenfürsorge in Oberdeutschland und in der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert», *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 34/35 (1975), S. 983–1001, hier S. 1000.

63 Ebd.